



www.uht-eggiwil.ch

UNIHOKEYTEAM EGGIWIL
Postfach 5, 3537 Eggiwil

info@uht-eggiwil.ch

Statuten des UHT Eggiwil

02.06.2017



www.uht-eggiwil.ch

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 - Name	3
Art. 2 - Zweck	3
Art. 3 - Sitz	3
Art. 4 - Neutralität	3
Art. 5 - Vertretung.....	3
Art. 6 - Mitteilungen	3
Art. 7 - Vereins-/Rechnungsjahr	3
II. Mitgliedschaft	3
Art. 8 - Mitgliedschaft des UHT Eggwil	3
Art. 9 - Mitgliedschaft im UHT Eggwil	3
Art. 10 - Erwerb der Mitgliedschaft	4
Art. 11 - Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
Art. 12 - Rechte der Mitglieder.....	4
Art. 13 - Pflichten der Mitglieder	4
III. Finanzielles	6
Art. 14 - Einnahmen	6
Art. 15 - Haftung.....	6
Art. 16 - Versicherung der Mitglieder	6
Art. 17 - Rückgriff	6
IV. Organe.....	6
Art. 18 - Organe	6
A - Die Mitgliederversammlung	6
Art. 19 - Ordentliche Mitgliederversammlung.....	6
Art. 20 - Ausserordentliche Mitgliederversammlung	6
Art. 21 - Statutarische Geschäfte	7
Art. 22 - Stimmberechtigung.....	7
Art. 23 - Wahlen und Abstimmungen.....	7
B - Der Vorstand.....	7
Art. 24 - Aufgaben	7
Art. 25 - Zusammensetzung	8
C - Kontrollstelle	8
Art. 26 - Wahl, Aufgaben der Revisoren.....	8
V. Schlussbestimmungen	8
Art. 27 - Statutenänderung / Auflösung	8
Art. 28 - Inkrafttreten	8

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 - Name

Das Unihockey Team Eggiwil (nachfolgend UHT Eggiwil) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 - Zweck

Das UHT Eggiwil bezweckt:

- die Pflege und Förderung des Unihockey-Sportes,
- die Ermöglichung der Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften
- die Pflege der Kameradschaft und die Förderung der sportlichen Fairness.

Art. 3 - Sitz

Der Sitz des UHT Eggiwil ist 3537 Eggiwil.

Art. 4 - Neutralität

Das UHT Eggiwil ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 - Vertretung

Das UHT Eggiwil kann seine Interessen und die Interessen des Unihockey-Sportes gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen des Schweizerischen Unihockey Verbandes selber vertreten (allenfalls nach Rücksprache mit dem entsprechenden Ligavorstand).

Art. 6 - Mitteilungen

Die Information der Mitglieder, Einladungen und offizielle Bekanntmachungen erfolgen auf dem Zirkularweg. Das UHT Eggiwil kann jedoch zu diesem Zweck ein Mitteilungsorgan herausgeben.

Art. 7 - Vereins-/Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis zu 30. April des folgenden Jahres.

Der Verein strebt nicht nach einer systematischen Gewinnerzielung. Sollten finanzielle Überschüsse aus Vereinstätigkeiten entstehen, werden diese zur Erzielung der statutarischen Zwecke eingesetzt.

II. Mitgliedschaft

Art. 8 - Mitgliedschaft des UHT Eggiwil

Das UHT Eggiwil ist Mitglied des Schweizerischen Unihockey Verbandes und dessen Ligaverbänden, für die sich seine Teams qualifiziert haben. Das UHT Eggiwil kann Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern diese den Schweizerischen Unihockey Verband nicht konkurrenzieren. Der Vorrang der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des Schweizerischen Unihockey Verbandes wird anerkannt.

Art. 9 - Mitgliedschaft im UHT Eggiwil

Das UHT Eggiwil besteht aus Aktivmitgliedern, Junioren, Passivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Funktionären.

Als Funktionäre werden Mitglieder des Vorstandes, Trainer und Assistententrainer bezeichnet.

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen.

Art. 10 - Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche in den Verein sind schriftlich an ein Vorstandsmitglied einzureichen. Aufnahmegesuche von Minderjährigen müssen von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit dem einfachen Mehr von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern. Die Aufnahme muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Gönner und Sponsoren können keine Mitgliedschaftsrechte erwerben. Sie haben jedoch Anrecht auf die Vereinsinformationen.

Die Ehrenmitgliedschaft wird Einzelpersonen, die sich um das UHT Eggiwil besonders verdient gemacht haben, auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern oder auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen.

Art. 11 - Beendigung der Mitgliedschaft

Austritt: Der Austritt aus dem UHT Eggiwil ist nur auf die nächste ordentliche Mitgliederversammlung möglich. Er ist schriftlich spätestens 14 Tage (Datum des Poststempels) vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand bekannt zu geben. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Mitgliederbeitrag voll zu entrichten.

Ausschluss: Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen verstossen oder ihren Pflichten nicht nachkommen, in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendieren oder vom Verein ausschließen. Ein diesbezüglicher Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Der Ausschluss ohne Angabe des Grundes ist möglich.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft geht das Mitglied seiner Rechte gegenüber des UHT Eggiwil verlustig. Insbesondere steht ihm keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen zu.

Art. 12 - Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statutarischen Befugnisse. Sie besitzen ab dem Alter von 16 Jahren das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht. Bis zum Alter von 16 Jahren verfügen sie nur über das passive Stimm- und Wahlrecht.

Aktivmitglieder und Junioren sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht.

Art. 13 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und der Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen des UHT Eggiwil und den ihm übergestellten Organisationen verpflichtet.

Aktivmitglieder und Junioren sind verpflichtet bei Vereinsanlässen mitzuhelfen. Absenzen sind vorgängig beim Ressortchef oder Vorstand zu entschuldigen. Ersatz ist selbständig zu organisieren. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit Fr. 80.-- pro Tag und Einsatz bestraft. Bei wiederholtem Fernbleiben kann diese Busse durch den Vorstand bis zu maximal Fr. 300.-- pro Tag und Einsatz erhöht werden.

Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereins nachteilig sein kann. Dies gilt insbesondere an Vereinsanlässen, Vereinsausflügen, Trainings und Spielen, die unter dem Namen des Vereins getätigt werden, wie auch an deren An- und Rückreisen. Zudem haben sich alle Mitglieder bezüglich Doping an die Weisungen des Schweizerischen

Unihockey Verbandes zu halten und verpflichten sich die von Swiss Olympic publizierte Ethik-Charta vollumfänglich einzuhalten. Das UHT Eggwil duldet diesbezüglich kein Fehlverhalten, insbesondere nicht im Bereich der sexuellen Übergriffe.

Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch den Vorstand neu definiert und von den Mitgliedern an der Hauptversammlung beschlossen. Die zuletzt beschlossenen Beiträge sind:

<u>Kategorie Grossfeld</u>	
Mitgliederbeitrag (Aktivmitglied) - Uneingeschränkte Mithilfe bei Vereinsanlässen und sonstigen Events	Fr. 310.--
Mitgliederbeitrag (Aktivmitglied in Ausbildung) - Uneingeschränkte Mithilfe bei Vereinsanlässen und sonstigen Events	Fr. 210.--
<u>Kategorie Kleinfeld</u>	
Mitgliederbeitrag (Aktivmitglied) - Uneingeschränkte Mithilfe bei Vereinsanlässen und sonstigen Events	Fr. 110.--
<u>Sonstige</u>	
Junioren Grossfeld (bis 16 Jahre)	Fr. 160.--
Junioren Kleinfeld (bis 16 Jahre)	Fr. 110.--
Passivmitglieder	Fr. 50.--

Ausser bei den Passivmitgliedern ist bei allen Beiträgen 1 Saisonabonnement im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Alle Mitglieder haben freien Eintritt bei sämtlichen Spielen des UHT Eggwil.

Ehrenmitglieder und Funktionäre sind nicht beitragspflichtig. Passivmitglieder sind berechtigt am Trainingsbetrieb eines Teams teilzunehmen. Dabei verpflichten sie sich jedoch der uneingeschränkten Mithilfe bei Vereinsanlässen und sonstiger Events. Bei Bedarf kann ein reines Plauschteam gebildet werden, welches jedoch mit Ausnahme der Torhüterbekleidung kein Anrecht auf im Materialreglement aufgeführten Entschädigungen hat. Bezüglich Auswahl der dazu geeigneten Teams für Passivmitglieder entscheidet der Vorstand abschliessend.

Alle Aktivmitglieder und Junioren sind verpflichtet am Sponsorenlauf teilzunehmen. Für alle lizenzierten Mitglieder gilt der Zielbetrag von total: Fr. 200.--. Die erreichte Summe wird vollumfänglich der Vereinskasse zugeschrieben. Den Mitgliedern, die das Ziel von Fr. 200.-- nicht erreichen, wird die Differenz des Erlöses bis Fr. 200.-- zuzüglich zum Mitgliederbeitrag belastet. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird ein Betrag von Fr. 80.-- belastet.

Alle Aktivmitglieder sind verpflichtet sich dem Verein als Funktionär und Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen. Können nicht alle Chargen innerhalb des Vereins mittels Freiwilligen belegt werden, ist der Vorstand berechtigt Aktivmitglieder zum Ausführen einer vom Vorstand bestimmten Funktion zu verpflichten. Der Vorstand weisst das Ausführen der fehlenden Funktion einem Team zu, welches dazu verpflichtet ist, eine Person für diese Funktion zu stellen und gegebenenfalls die daraus entstandenen Kosten vollumfänglich zu übernehmen.

Mitglieder der 1. Mannschaft haben, solange das Team eine Lizenz Stufe Nationalliga A oder B besitzt, zusätzlich einen Zielbetrag von Fr. 400.-- im Rahmen des Ballsponsorings einzubringen. Die erreichte Summe wird vollumfänglich der Vereinskasse zugeschrieben. Den Mitgliedern, die das Ziel von Fr. 400.-- nicht erreichen, wird die Differenz des Erlöses bis Fr. 400.-- zuzüglich zum Mitgliederbeitrag belastet. Für Mitglieder der U-Teams, welche in der Stärkeklasse A spielen, kann ein Zielbeitrag individuell festgelegt werden.

III. Finanzielles

Art. 14 - Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- sonstigen Beiträgen
- Subventionen, Zuwendungen, Gönnerbeiträgen
- sonstigen Einnahmen

Art. 15 - Haftung

Für seine Verbindlichkeiten haftet das UHT Eggiwil allein und nur mit seinem Vermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder oder den Schweizerischen Unihockey Verband mit seinen Unterverbänden ist ausgeschlossen.

Art. 16 - Versicherung der Mitglieder

Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen (Training, Turniere, Versammlungen) ab.

Art. 17 - Rückgriff

Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf dieses Rückgriff nehmen.

IV. Organe

Art. 18 - Organe

Die Organe des UHT Eggiwil sind:

- A - Mitgliederversammlung
- B - Vorstand
- C - Kontrollstelle

A - Die Mitgliederversammlung

Art. 19 - Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muss spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 20 Tage zuvor allen Mitgliedern anzukündigen.

Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten einzureichen.

Art. 20 - Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Weitere, ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.

Der Vorstand hat innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

Fristen gelten dieselben wie in Art. 19 - Ordentliche Mitgliederversammlung. Für dringliche Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand eine kürzere Frist ansetzen.

Art. 21 - Statutarische Geschäfte

Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung umfassen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten sowie die Zustimmung zu den Ein- und Austritten,
- c) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Wahlen:
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren
 - Funktionäre
- g) Abstimmung über Anträge,
- h) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind,
- i) Statutenänderungen.

Art. 22 - Stimmberechtigung

Jedes Mitglied ab dem Alter von 16 Jahren verfügt über eine Stimme. Vertretung ist nicht möglich. Für Mitglieder bis zum Alter von 16 Jahren verfügt ein Elternteil oder der gesetzliche Vertreter über eine Stimme und ist für das Vereinsmitglied stellvertretend stimmberechtigt. Pro Person kann nur eine Stimme abgegeben werden.

Art. 23 - Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen.

Ausser in den Fällen, wo die Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen (ohne Enthaltungen). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

B - Der Vorstand

Art. 24 - Aufgaben

Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er leitet das UHT Eggiwil und vertritt es gegen aussen.

Er bestellt die Kommissionen und Funktionären, sofern diese nicht von der Mitgliederversammlung bestimmt werden und legt deren Pflichtenhefte fest.

Der Vorstand ist verantwortlich für den ökonomisch sinnvollen Einsatz der finanziellen Mittel des Vereins und für Transparenz gegenüber den Mitgliedern. Für ausserordentliche und einmalige Sachauslagen ausserhalb der statutarischen Geschäfte kann der Vorstand über ein jährliches Kostendach von CHF 4'000.00 verfügen.

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien. Für reine Erfüllungsgeschäfte ist der Kassier alleine zeichnungsberechtigt. Einzelne Mitglieder können zur Erledigung genau definierter Geschäfte beauftragt werden.

Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Vorschriften des Schweizerischen Unihockey Verbandes und dessen Kommissionen und Unterverbänden.

Er sorgt für die Information der Mitglieder und bereitet die Stellungnahmen zu Veröffentlichungen der Verbandsgremien sowie zu den Traktanden der Ligaverbandskonferenzen vor.

Die Vorstandstätigkeit wird grundsätzlich ehrenamtlich erledigt. Die Abgeltung von Auslagen der Vorstandsmitglieder zur Erfüllung von Vereinsaufgaben ist möglich.

Art. 25 - Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Während der Amtszeit entstehende Vakanzanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt.

C - Kontrollstelle

Art. 26 - Wahl, Aufgaben der Revisoren

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Es kann zudem ein Ersatzrevisor ernannt werden.

Die Rechnungsrevisoren nehmen die Revision der Kasse jährlich vor und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Sie haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten frei einsehen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 27 - Statutenänderung / Auflösung

Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt zu geben, damit die Meinungsbildung frei stattfinden kann.

Für Änderungen der Statuten oder die Auflösung des UHT Eggiwil ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder, für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge ist das einfache Mehr erforderlich.

Im Fall der Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung der allfällig vorhandenen Vermögenswerte. Das Reinvermögen darf nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden. Ein Überschuss muss an eine oder mehrere Institutionen mit einer ähnlichen Zwecksetzung wie das UHT Eggiwil verteilt werden.

Art. 28 - Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 02.06.2017 in Kraft.

Eggiwil, 02.06.2017

Präsident

Sekretär

Jakob Limacher

Dominik Fankhauser